

Satzungen des Tennisclubs Brunn am Gebirge (TCB)

I. Titel des Vereines, Bezeichnungen

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Brunn am Gebirge“ (in abgekürzter Form auch „TCB“), hat seinen Sitz in Brunn am Gebirge und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen:

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

II. Zweck und Tätigkeiten des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Gesundheit durch Pflege von Sport als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Die Aktivitäten des Vereines erstrecken sich ausschließlich auf Maßnahmen zur Erreichung dieses gemeinnützigen Zweckes. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

III. Aktivitäten zur Erreichung des Zweckes

- ❖ Veranstaltungen von Sportfesten, Wettkämpfen und Wettspielen, Teilnahme an Meisterschaftsbewerben von Sportverbänden;
- ❖ Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- ❖ Schaffung von Sport- und Spielplätzen;
- ❖ Pflege des Freizeit- und Hobbysports, des sportlichen Trainings sowie des Kinder- und Jugendsportes;
- ❖ gemeinsame sportliche Aktivitäten mit Vereinen gleicher Ausrichtung.

IV. Mitglieder und deren Aufnahme

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern.

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane - wie z.B. die Bestimmungen einer veröffentlichten "Clubordnung" über den Spielbetrieb und die Verhaltensregeln am Vereinsareal - zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jeweils zum Ende einer Spielsaison erfolgen. Er muss dem Vorstand bis längstens zum 31. Dez des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder nur mündlich, kann der Vorstand bis zum Beginn des Freiluftbetriebes der Folgesaison die Bekanntgabe als formgültig und rechtzeitig anerkennen. Jede sonstige verspätete Austrittserklärung wird erst mit Ablauf der Folgesaison wirksam, und entbindet daher das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für diesen Zeitraum.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (oder von Teilen davon) im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (insbes. der Satzungen und der Clubordnung) und wegen unehrenhaften, grob unsportlichen, oder anstößigen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines verfügt werden. Diese Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe sofort wirksam, und kann nur durch eine erfolgreiche Rechtsmittelentscheidung beseitigt werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes binnen längstens einem Monat beim Vorstand eine Berufung an die Mitgliederversammlung anzumelden. Der Vorstand hat sodann unverzüglich zum ehest möglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt anzuberaumen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder) ist kein vereinsinternes Rechtsmittel zulässig und kann ausschließlich der Rechtsweg beschritten werden. Die Kosten für die Ladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung (Postgebühren, Kopierkosten etc.) sind im Vorhinein vom betroffenen Mitglied beim Vorstand zu hinterlegen, und sind im Falle des Erfolges der ergriffenen Berufung zu rückzuerstatten.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls aus den oben genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

VII. Beschaffung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes sollen beschafft werden durch:

- ❖ die vom Vorstand des Vereines festgesetzten Mitgliedsbeiträge;
- ❖ Einnahmen von sportlichen sowie anderen Veranstaltungen;
- ❖ Allfällige Zuwendungen, wie Spenden, Vermächtnisse und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.

VIII. Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereines besorgen:

- ❖ die Mitgliederversammlung;
- ❖ der Vorstand;
- ❖ die Rechnungsprüfer

IX. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet längstens alle 3 Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat

- ❖ über Beschluss des Vorstand oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder
- ❖ über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 VereinsG 2002) oder
- ❖ auf Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen vier Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch mittels E-Mail) einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung - ist bei Mitgliedern mit vollendetem 18. Lebensjahr zulässig. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder und Jugendliche), können ohne besondere Bevollmächtigung von einem Erziehungs- oder Obsorgeberechtigten vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- ❖ Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Beiräte) und der Rechnungsprüfer,
- ❖ Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; insbesondere über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht,
- ❖ Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- ❖ Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- ❖ Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.

X. Der Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus

- ❖ dem Obmann,
- ❖ dem Kassier und
- ❖ dem Schriftführer.

Für den Obmann, den Kassier und den Schriftführer können höchstens je ein Stellvertreter in den Vorstand berufen werden. Darüber hinaus kann ein Sportwart und ein Jugendwart in den Vorstand aufgenommen werden. Der Vorstand besteht daher aus mindestens drei und höchstens acht Personen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Scheiden der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Vereinsvorstand aus, so betraut der Obmann vorübergehend ein Mitglied aus dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Leitung des Vereines.

Sobald der Vorstand - aus welchen Gründen auch immer - aus weniger als drei Personen besteht, so ist von den verbleibenden Mitgliedern (bzw. ansonsten ersatzweise von den Rechnungsprüfern) unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung auf diesen besonderen Umstand der erforderlichen Vorstands-Neubestellung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Vereinsvorstand ist im Falle des Austritts oder der länger dauernden Handlungsunfähigkeit eines Vorstandsmitgliedes auch berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung notwendige Kooptierungen (Selbstergänzung durch vorübergehende Berufungen von Vorstandsmitgliedern) vorzunehmen. Mit Ausnahme von Stellvertretungen selbst bekleideter Funktionen und der Wahrnehmung der Funktionen des Obmannes, des Kassiers und des Schriftführers können jedoch auch bis zu 2 der o.g.

Vorstandsfunktionen von einer Person wahrgenommen werden (z.B: Schriftführer ist auch Jugendwart oder Stellvertreter des Kassiers).

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab und wird durch Verständigung seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes oder jenem Mitglied des Vorstandes, das die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt oder durch Enthebung.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich, oder anlässlich von Vorstandssitzungen auch mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Enthält die Erklärung keinen späteren Zeitpunkt, wird der Rücktritt mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers, ansonsten längstens drei Monate nach Abgabe der Rücktrittserklärung wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Eine solche Enthebung tritt sofort, im Falle des sonstigen Fehlens von statutarisch festgelegten Mindestfunktionen (Obmann, Kassier, Schriftführer) und/oder nicht mindestens drei künftigen verbleibenden Vorstandsmitgliedern, jedoch erst mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- ❖ Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- ❖ Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- ❖ Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- ❖ Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste,
- ❖ Begründung und Beendigung von Verträgen, insbesondere von Dienstverhältnissen oder von Werkverträgen über Dienstleistungen für den Verein,
- ❖ Verwaltung und Instandhaltung des Vereinsareals.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der *Obmann* führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der *Schriftführer* hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes.

Der *Kassier* ist innerhalb des Vorstandes für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes oder des Kassiers. Diese können jedoch an andere Vorstandsmitglieder - auch zeitlich oder sachlich bezogen - Zeichnungsberechtigungen und Handlungsvollmachten erteilen. Die Alleinvertretungs- und Handlungsbefugnisse dieser Organe können vom Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung im Innenverhältnis der Höhe nach oder nach sachlichen Gesichtspunkten tw. als gemeinsame Vertretungsbefugnis gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied ("Vier-Augen-Prinzip") ausgestaltet, an zuvor erforderliche besondere Vorstandsbeschlüsse gebunden, oder auf sonstige Weise beschränkt werden.

Im Rahmen des Vorstandes können auch einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben und der selbstständigen Abwicklung von Projekten und Veranstaltungen des Vereins betraut werden. Darüber haben diese den übrigen Mitgliedern in angemessenen Abständen bzw. auf Verlangen zu berichten und Rechnung zu legen.

XI. Rechnungsprüfung und Kontrolle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, höchstens jedoch drei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist. Sie haben die Vereinsgebarung mindestens einmal im Jahr nach Ablauf jedes Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) eingehend zu prüfen. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, wie z.B. auf Insichgeschäfte von Vorstandsmitgliedern (inkl. deren Angehörigen oder deren Unternehmen) mit dem Verein ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kontrollorgane haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen. Scheidet ein Rechnungsprüfer von seiner Funktion aus, so hat das verbleibende Kontrollorgan das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle vorübergehend ein geeignetes Kontrollorgan zu kooptieren. Die diesbezüglichen Regelungen für den Vorstand gelten daher auch für die Rechnungskontrolle sinngemäß.

XII. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und zulässig ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen.

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Mödling als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

XIII Schiedsgericht, Schlichtungseinrichtung

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es hat dabei insbesondere die vereinsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, die Satzung, und die Beschlüsse der Vorstandes (z.B. die Clubordnung) zu beachten.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Dem Verein, seinen Organen, und den sonstigen betroffenen Verfahrensparteien steht daher sodann für vereinsinterne und den Verein betreffende Rechtsstreitigkeiten sofort der ordentliche Rechtsweg oder die Anrufung zuständiger Behörden offen.